



Staatsanwaltschaft - 60256 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: **3370 Js 207495/25**

Frau
Mariam Dessaive
Mörfelder Landstraße 251
60598 Frankfurt am Main

Bearbeiter/in: Schuster
Durchwahl: 8077
Fax: +49611327619088
E-Mail: sekretariat33@sta-frankfurt.justiz.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 12.02.2025

Das Ermittlungsverfahren

gegen Sibel

wegen des Verdachts der Falschbeurkundung im Amt, u.a.

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung). Die Beschuldigten sind nach dem Ergebnis der Ermittlungen unschuldig.

Gründe:

I.

Dem Ermittlungsverfahren liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

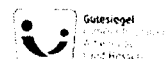
Die Anzeigenerstatterin lastet der Beschuligten Polizeioberkommissarin an, am 25.08.2022 unter der ST-Nr. 0799669/2022 eine Falschbeurkundung im Amt begangen zu haben, indem sie ausführte, dass die Anzeigenerstatterin "sich von Strahlen belästigt fühlt" und "im polizeilichen Auskunftssystem diverse Vorfälle dokumentiert seien". Die Anzeigenerstatterin sei "aufgrund ihres psychischen Zustandes für ein Gespräch nicht zugänglich. Eine offizielle Diagnose liegt nicht vor". Sodann listete die Beschuldigte die zur Anzeigenerstatterin in ComVor erfassten SPH-Vorgänge mit Kurzinhaltsangabe (bspw. "Meldung Mikrowellenangriff" oder "verwirrte Meldung über vibrierende Wohnung") auf.

Bitte beachten Sie unsere neue Adresse

Hahnstraße 25
60528 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 1367 - 01
Telefax: (0611) 327619 - 103

Niederrad Bahnhof



II.

Die Staatsanwaltschaft erhebt gemäß § 170 Abs. 1 StPO Anklage, falls die Ermittlungen genügenden Anlass hierzu bieten. Ein solcher hinreichender Tatverdacht besteht dann, wenn nach dem gesamten Akteninhalt bei vorläufiger Tatbewertung die Verurteilung der Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (vgl. Meyer-Goßner / Schmitt, StPO, 63. Aufl., 2021, § 170 Rn. 1 m. w. N.).

III.

Das ist vorliegend aus den nachfolgenden tatsächlichen Gründen nicht der Fall.

Eine Falschbeurkundung im Amt im Sinne des § 348 StGB ist vorliegend nicht gegeben.

Eine Falschbeurkundung im Amt begeht, ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt.

Zu den wesentlichen Merkmalen jeder öffentlichen Urkunde gehört es, daß eine bestimmte vorgeschriebene Form eingehalten sein muß (vgl. LeipzKomm., Anm. 2; Schönke, Anm. II 2 a zu § 348 StGB). Für die Abfassung polizeilicher Ermittlungsberichte ist keine bestimmte Form vorgeschrieben (vgl. BGH in NJW 54, 361). Daß sich in der Praxis gewisse Formen als gebräuchlich herausgebildet haben, genügt nicht, um den Ermittlungsberichten den Charakter einer öffentlichen Urkunde zu verleihen. Insoweit unterfällt die am 25.08.2022 von POKin gefertigte Auflistung unter ST/0799669/2022 nicht dem Tatbestand des § 348 StGB.

Auch eine Verleumdung im Sinne des § 187 StGB ist nicht gegeben.

Eine solche begeht, wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist.

Als unwahre Tatsachenbehauptung käme vorliegend allenfalls in Betracht, dass im Bericht festgestellt wurde, dass die Anzeigenerstatterin "aufgrund ihres psychischen Zustandes einem Gespräch nicht zugänglich sei, eine Diagnose nicht bestünde und sie durch Meldungen zu "Mikrowellenattacken, u.ä." aufgefallen sei". Abschließend dokumentierte die Beschuldigte die SPH Vorgänge aus der Vergangenheit mit Kurzinhaltsangabe. Der Bericht von POKin gibt lediglich die aufgenommenen SPH Vorgänge wieder, es handelt sich dabei um keine eigene Tatsachenbehauptung, sondern reine Reproduktion der bestehenden polizeilichen Vorgänge. Der Auszug aus ComVor liegt vor, sodass es sich um keine unwahre Angabe handelte.

Da auch bereits in der Vergangenheit durch den Schutzmann vor Ort erfolglos ein Dialog mit der Anzeigenerstatterin gesucht wurde, ist auch die Angabe, dass sie aufgrund des psychischen Zustandes einem Gespräch nicht zugänglich sei nicht unwahr.

Jedenfalls erfolgte die Berichtsabfassung von POKin nicht wider besseres Wissen. Wider besseres Wissen wäre die Äußerung erfolgt, wenn sie von der Unwahrheit ihrer Annahme überzeugt gewesen wären. Dies lässt sich vorliegend indes durch nichts belegen.

Ein strafbares Verhalten der Polizeioberkommissarin ist vorliegend nicht ersichtlich, das Verfahren war daher einzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (Anschrift siehe Absenderangabe) wird die Frist gewahrt.

Sammer
Staatsanwältin

